

Antrag

Fraktion DIE LINKE

Hannover, den 05.05.2009

Einsetzung eines 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Der Landtag beschließt die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses nach Artikel 27 der niedersächsischen Verfassung.

- I. Der Untersuchungsausschuss hat die Aufgabe, die Vorgänge im Forschungsbergwerk Asse II vom Beginn der Planung für die Einlagerung von radioaktiven Abfällen und Forschungsprojekten bis heute aufzuklären.

Von vorrangiger Bedeutung ist dabei das Gesamtinventar der eingelagerten Abfälle bzw. Forschungsrückstände, und zwar sowohl die nuklearen als auch die nichtnuklearen Bestandteile, im Hinblick auf die Langzeitsicherheit und ein darauf basierendes Schließungskonzept.

Weiterhin ist zu klären, welche Ministerien und Aufsichtsbehörden wann und in welcher Form beteiligt waren, und ob sie sachgerecht und rechtskonform gehandelt haben, welche Genehmigungen zugrunde lagen, wer zu welchem Zeitpunkt welche Maßnahmen für den Umgang mit der kontaminierten Lauge veranlasst hat, ob die gesetzlichen Bestimmungen beachtet wurden und ob die Umwelt oder Personen zu irgendeinem Zeitpunkt gefährdet waren bzw. geschädigt wurden.

Dabei sind u. a. folgende Fragestellungen und Sachverhalte zu klären:

1. Chronologie der Ereignisse: Wann wurden die ersten Kontaminationen in der eintretenden Salzlauge festgestellt? An welchen Stellen wurde in der Folge gemessen? Welche Radionuklide wurden in welchen Mengen neben dem Leitnuklid Cäsium festgestellt? In welchen Mengen traten an welchen Stellen Laugenzuflüsse mit Werten oberhalb der Freigrenze auf? Seit wann und in welchen Mengen wird kontaminierte Lauge an welchen Orten verlagert? Welche Mengen wurden frei gemessen und in welche anderen Bereiche verbracht?
2. Klärung von Unfällen/Störfällen: Welche Vorfälle mit Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten oder Kontaminationen anderer Ursache gab es bei der Ein- und Umlagerung des radioaktiven Inventars? Was wurde getan, um die kontaminierten Flächen zu dekontaminieren? Was wurde getan, um eine Schädigung der Biosphäre zu verhindern?
3. Arbeitsschutz, Personal: In welcher Form wurde das Personal bei der Ein-, Umlagerung, Transport und Sicherung der radioaktiven Abfälle sowie bei der Beseitigung von Kontaminationen überhöhten Strahlungswerten ausgesetzt? Sind Dosimeterwerte dokumentiert? Mussten Mitarbeiter wegen zu hoher Strahlungswerte abgezogen werden? Was wurde getan, um die Strahlenbelastung zu minimieren? Gab es gesundheitliche Folgen?
4. Eingelagertes Inventar: Welche radioaktiven und welche nichtradioaktiven Abfälle wurden in welchen Abschnitten des Bergwerks gelagert? Welche Nuklide und welche Stoffe/Chemikalien sind in den Fässern enthalten? Welche chemischen Reaktionen sind zu erwarten, wenn sie undicht werden? Welche Stoffe wurden eingesetzt, um z. B. die Salzgefüge zu stabilisieren oder kontaminierte Bereiche zu dekontaminieren, in welchen

- Mengen? Wie wird sichergestellt, dass das gesamte radioaktive Inventar zugänglich bleibt, um die Ursachen der Kontamination zu finden und gegebenenfalls zu beseitigen?
5. Gutachten/Genehmigungen: Warum wurde trotz der Laugenzuflüsse bereits in den Anfangsjahren kein Konzept zur Stabilisierung des Bergwerks umgesetzt? Ein Gutachten im Auftrag der GSF aus dem Jahr 1979 schlägt aus Gründen der Standsicherheit die sofortige Verfüllung mit Spezialbeton vor, dem wurde nicht nachgegangen. Welcher Genehmigungsstatus bzw. welche Genehmigungen lagen der Einlagerung in welcher Phase zugrunde? Wer entschied über die Abkipptechnik? Wer entschied über Versuchsanordnungen, welche wurden konkret durchgeführt, mit welchen Ergebnissen? Welche Ministerien und ihnen unterstellte Behörden waren daran zu welchem Zeitpunkt auf Landes- und Bundesebene beteiligt?
 6. Informationsfluss/-pflichten: Welche Institutionen des Landes und des Bundes wurden zu welchem Zeitpunkt über die Vorgänge in der Asse II informiert? In welcher Form wurden diese Informationen der kommunalen Ebene (Landkreis), der Landesebene (Landesregierung, Landtag, Ausschüsse) und/oder der Öffentlichkeit - insbesondere der wissenschaftlichen Begleitgruppe - übermittelt bzw. zugänglich gemacht? Welche Gutachten zum Umgang mit kontaminierten Flüssigkeiten mit welchem Inhalt lagen welchen Ministerien zu welchem Zeitpunkt vor? Wann und in welcher Form hätten die zuständigen Stellen laut Genehmigung informiert werden müssen? Wie hätten sich die Zuständigkeiten und Informationspflichten geändert, wenn die Anlage unter atomrechtlicher Aufsicht gestanden hätte?
 7. Dokumentationen: Welche Unterlagen existieren von Messwertaufzeichnungen, Stör- und Unfällen, Fässerhalten, Informationsgesprächen bei den beteiligten Unternehmen, als da wären das Helmholtz-Zentrum München, Landesbergamt, Niedersächsisches Umweltministerium und evtl. andere Behörden, auch Bundesbehörden?
 8. Tiefenaufschluss: Welche Inventarbestandteile und Betriebsabfälle wurden wann und auf welcher Rechtsbasis in den Tiefenaufschluss verbracht? Wer wusste davon?
- II. Der Untersuchungsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern, die von den Fraktionen nach folgendem Verteilerschlüssel benannt werden:
- CDU-Fraktion 6 Mitglieder,
SPD-Fraktion 4 Mitglieder,
FDP-Fraktion 1 Mitglied,
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 1 Mitglied,
Fraktion DIE LINKE 1 Mitglied.
- Ferner ist die gleiche Zahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu benennen. Der Ausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- III. Die Landesregierung wird ersucht zu veranlassen, dass alle von dem Untersuchungsausschuss und seinen etwaigen Unterausschüssen zu vernehmenden Landesbediensteten im Rahmen der Gesetze von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entbunden werden. Dies gilt auch für ehemalige Landesbedienstete, soweit sie über ihre Tätigkeit im Landesdienst vernommen werden sollen. Die Landesregierung hat erforderlichenfalls Akteneinsicht zu gewähren.
- IV. Für den Untersuchungsausschuss gilt die diesem Beschluss als **Anlage** beigefügte Geschäftsordnung.

Begründung

Im Versuchsendlager für radioaktive Abfälle Asse II gibt es schon seit längerer Zeit Probleme mit der Stabilität der Stollenanlagen, dem Umgang mit kontaminierten Laugen, unzureichenden Sicherheitsvorschriften, Informationsflüssen und der Aufsichtsführung. Gravierende Sicherheits- und Rechtsmängel führten zu einem Betreiberwechsel auf das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS).

Erst auf drängende Nachfragen im Landtag und Umweltausschuss stellte sich heraus, dass in der Asse bereits seit Langem kontaminierte Laugen - ohne atom- bzw. strahlenschutzrechtliche Genehmigung - in den Tiefenaufschluss verklappt wurden.

Die Fragen aus den politischen Gremien wurden sehr zögerlich und teilweise widersprüchlich von den zuständigen Fachleuten und Institutionen beantwortet. Dabei wurde oft betont, dass zu keiner Zeit eine Gefahr bestanden hätte und die zuständigen Behörden ausreichend und rechtzeitig informiert wurden. Etliche Ausführungen hielten genauerer Überprüfung nicht stand. Nach wie vor bestehen erhebliche Lücken im Kenntnisstand über die Zusammensetzung der eingelagerten Materialien, und zwar sowohl bei den nuklearen als auch den chemisch-toxischen und organischen Bestandteilen.

Nur durch intensive Untersuchung der Vorkommnisse, der Verantwortlichkeiten und des eingelagerten Inventars kann eine gesicherte Basis für das weitere Vorgehen zur Schließung von Asse II gewonnen werden.

Christa Reichwaldt

Parlamentarische Geschäftsführerin

Anlage

Geschäftsordnung
für den
21. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss
des Niedersächsischen Landtages

§ 1

(1) Der Untersuchungsausschuss ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend ist.

(2) Ist der Untersuchungsausschuss nicht verhandlungs- und beschlussfähig, so unterbricht die Vorsitzende oder der Vorsitzende zunächst die Sitzung auf bestimmte Zeit. Ist nach dieser Zeit die Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit noch nicht eingetreten, so vertagt sie oder er die Sitzung. In der nächstfolgenden Sitzung ist der Untersuchungsausschuss verhandlungs- und beschlussfähig, auch wenn nicht die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 2

(1) Der Untersuchungsausschuss kann für einzelne Aufgaben Unterausschüsse einsetzen, die aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bestehen. Ihm gehören mindestens die oder der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses oder die Vertretung und ein Mitglied an, das unter den Antragstellern war. Mit der Einsetzung des Unterausschusses sind die Mitglieder, die oder der Vorsitzende und die Berichterstatterin oder der Berichterstatter zu bestimmen.

(2) Für Unterausschüsse gelten die §§ 1, 3 bis 9 entsprechend. Die Entscheidung über die Heranziehung von Sachverständigen bleibt dem Untersuchungsausschuss vorbehalten.

§ 3

(1) Im Untersuchungsausschuss ist eine Stellvertretung durch andere als die hierfür benannten Abgeordneten unzulässig.

(2) Die stellvertretenden Mitglieder dürfen bei jeder Sitzung des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein.

(3) Andere Abgeordnete dürfen bei nicht öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, solange nicht ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

§ 4

Mitglieder und Beauftragte der Landesregierung sowie Beauftragte der Fraktionen dürfen an den nicht öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, solange nicht ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann den in der Sitzung anwesenden Mitgliedern oder Beauftragten der Landesregierung das Wort erteilen.

§ 5

(1) Über die Erhebung von Beweisen beschließt der Untersuchungsausschuss in nicht öffentlicher Sitzung.

(2) Jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses kann in nicht öffentlicher Sitzung die Erhebung von Beweisen beantragen.

(3) Zulässigen Beweisanträgen muss entsprochen werden, wenn sie von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden; dies gilt auch für zulässige Anträge, die auf die Durchsetzung bereits beschlossener Beweiserhebungen gerichtet sind.

§ 6

(1) Der Untersuchungsausschuss erhebt die Beweise in öffentlicher Verhandlung. Jeder Termin zur öffentlichen Verhandlung ist durch Anschlag im Landtagsgebäude bekannt zu geben.

(2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag von den Beweiserhebungen des Untersuchungsausschusses ausgeschlossen werden. Der Beschluss wird in nicht öffentlicher Sitzung gefasst. Er bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Der Inhalt von Personalakten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung erörtert werden. Weitergehende Bestimmungen, die sich aus der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über den Strafprozess oder der Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag ergeben und die Geheimhaltung oder die vertrauliche Behandlung von Unterlagen betreffen, bleiben unberührt.

§ 7

Auskunftspersonen werden unter kurzer Angabe des Gegenstandes, über den sie aussagen sollen, auf einen Tag zur Verhandlung geladen. Sie erhalten Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

§ 8

Beweiserhebungen sind wörtlich zu protokollieren. Über die Art der Protokollierung der Beratungen entscheidet der Untersuchungsausschuss.

§ 9

Die dem Untersuchungsausschuss zugeleiteten Urkunden, Akten oder sonstigen Unterlagen sind auf Anforderung jedem Mitglied und jedem stellvertretenden Mitglied zugänglich zu machen.

§ 10

Nach Abschluss der Untersuchung ist dem Landtag ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Der Untersuchungsausschuss beauftragt eines oder mehrere seiner Mitglieder, den schriftlichen Bericht im Plenum des Landtages zu erläutern. Minderheiten können Minderheitsberichte erstatten; diese sind zusammen mit dem Ausschussbericht zu veröffentlichen.

§ 11

Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses und der Unterausschüsse ist der Präsident des Niedersächsischen Landtages - Landtagsverwaltung -.

§ 12

Im Übrigen gelten für den Untersuchungsausschuss und die Unterausschüsse die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag sinngemäß.